



Satzung des Vereins „Trägerverein DPSG Kaisersesch“

zuletzt geändert am 05.02.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähige Verein führt den Namen „Trägerverein DPSG Kaisersesch“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „Trägerverein DPSG Kaisersesch e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaisersesch und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Koblenz eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Stammes Kaisersesch der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG). Der DPSG Stamm Kaisersesch ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gesellschaftspolitische und religiöse Bildungs- und Erziehungsarbeit, insbesondere durch die Bereitstellung der Mittel zur Organisation und Durchführung von Gruppenstunden, Zeltlagern, allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen und zur Schulung von Gruppenleitern zur pädagogisch qualifizierten Betreuung von Kindern und Jugendlichen des DPSG Stammes Kaisersesch.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Personen gleiche Rechte ein, unabhängig von deren Abstammung, Herkunft, Nationalität, Weltanschauung, Geschlecht und sexueller Orientierung.

- (4) Die Eigenständigkeit des DPSG Stammes Kaisersesch bleibt unangetastet. Dieser Pfadfinderstamm gehört als örtliche Gruppe zum Bundesverband der „Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)“. Die DPSG ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS), im Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp), im Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).
- (5) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des DPSG Stammes Kaisersesch im Sinne des § 58. Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
- (6) Das Vermögen des DPSG Stammes Kaisersesch geht zur Bildung des Vereinsvermögens und als dessen Grundausstattung in den neu gegründeten Verein „Trägerverein DPSG Kaisersesch“ über.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zuwendungsverbot

- (1) Der Verein „Trägerverein DPSG Kaisersesch“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:
 - a. die ordentliche Mitgliedschaft
 - b. die Fördermitgliedschaft
 - c. die Ehrenmitgliedschaft
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Wahl- und Stimmrecht.
- (3) Ordentliches Mitglied können nur volljährige Mitglieder des DPSG Stammes Kaisersesch werden. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der im freien Ermessen darüber entscheidet.
- (4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - a. einer schriftlichen Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand,
 - b. Ausschluss gemäß § 4 (6) dieser Satzung,
 - c. Tod des Mitglieds.
- (6) Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Belange des Vereins einzusetzen sowie die Ordnung des Bundesverbands der DPSG und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (7) Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, dem Verein Schaden zufügt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (8) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

- (9) Die Mitglieder des Vereins haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein aktuelle und gültige Adress- und Kontaktdaten vorliegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und der von der Mitgliederversammlung gewählte ehrenamtliche Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an. Diese sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, darf der übrige Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz berufen. Eine solche Berufung bedarf der anschließenden Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Sitzungen des Vorstands sollen in der Regel mindestens einmal jährlich sowie bei weiterem Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagungsordnung einberufen werden. Die Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n geleitet; ist diese/r verhindert durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n, ist diese/r verhindert entscheidet die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb der Sitzungen durch die Absprache von mindestens drei Mitgliedern herbeigeführt werden. Diese sind im Rahmen der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands zu protokollieren.
- (7) Alle Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Der Vorstand hat in Person der/des Schriftführer/in für eine ordnungsgemäße Führung der Sitzungsprotokolle zu sorgen.
- (8) Der Vorstand führt die Bücher und Unterlagen des Vereins hinsichtlich der Finanzen und des Vereinseigentums. Die/der Schatzmeister/in protokolliert entsprechende Ausgaben und Einnahmen in einer für die Mitgliederversammlung und des/der Kassenprüfer/in nachvollziehbarer Form.
- (9) Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung, Zusammentreten

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Neben der örtlichen Versammlung mit persönlicher Anwesenheit sind auch virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen grundsätzlich möglich. Die Durchführungsart wird für jede Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgelegt und in der Einladung mitgeteilt. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel durch den/die 1. Vorsitzende/n.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen worden ist. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder ohne bekannte Email-Adresse, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Versammlung.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vereins schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden bis eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung einbringen, diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit auf die nächstfolgende Sitzung vertagen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung, Aufgaben

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in den abgelaufenen Geschäftsjahren und dessen Entlastung.
- (3) Die Bestimmung eines/er Kassenprüfer/in, die/der in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vorlegt und eine Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbeiführt. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Behandlung und der Beschluss zu weiteren ihr vorgelegten Beratungsgegenständen und Anträgen, darunter:
 - a. Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 (7) dieser Satzung.
 - b. Erheben und Ändern der Beitragsordnung nach § 4 (8) dieser Satzung.
 - c. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nach § 11 dieser Satzung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung, Zusammentreten und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder ohne bekannte EMail-Adresse, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt einzig die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

§ 10 Protokollierung, Schriftform

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen stehen den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Form zur Einsicht zur Verfügung.
- (3) Für sonstige Informationen des Vereins gilt als geeignete Schriftform auch der Versand per E-Mail. Entsprechende Adresslisten werden durch den Vorstand gemäß den Regeln der betreffenden Datenschutzgesetze geführt und verwaltet.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

- (2) Entsprechende Anträge können der Vorstand oder sieben stimmberechtigte Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung notwendig.
- (5) Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung sind allen Mitgliedern des Vereins sowie dem Vereinsregister des Amtsgerichts und dem zuständigen Finanzamt durch die/den 1. Vorsitzenden unverzüglich und in geeigneter Schriftform mitzuteilen.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kaisersesch, die es zu Zwecken der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Kaisersesch erhält.

Kaisersesch, den 05.02.2024